

Studienordnung für den Bachelor-Fernstudiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar

Vom 20. März 2009

geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Fernstudiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 20. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Lehr- und Lernformen
- § 9 Studiengangwechsel
- § 10 Studienberatung
- § 11 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienplan

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung *

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor-Fernstudiengang Wirtschaftsinformatik das Studium für den Bachelor-Fernstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsordnung geregelt.

(2) Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch den Fachbereich.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums in dem Bachelor-Fernstudiengang Wirtschaftsinformatik ist der Studienabschluss mit dem akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“

(2) Das Bachelor-Fernstudium Wirtschaftsinformatik ist als berufs begleitendes und berufs integrierendes Fernstudium konzipiert. Es setzt sich aus Selbststudium und regelmäßigen Präsenzveranstaltungen zusammen.

(3) Die Hochschule Wismar vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein breites Fachwissen sowie die Fähigkeit, verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen,

* Die Studienordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen, sowie eine gewählte Lösungsalternative erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen, Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig innerhalb einer vorgegebenen Frist, Probleme anwendungsbezogen zu bearbeiten.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zugelassen werden kann, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- die allgemeine Hochschulreife oder
- die fachgebundene Hochschulreife oder
- die Fachhochschulreife oder
- einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes (Hochschulzugang, Zugangsprüfungen und Erweiterungsprüfungen) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Prüfungen sowie die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis.

§ 5 Studienbeginn

- (1) Der Zeitpunkt des Studienbeginns ist zum Winter- und zum Sommersemester möglich.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt, außer bei Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bzw. vergleichbaren Leistungen in das erste Semester zum jeweiligen Studienbeginn im Winter- oder Sommersemester.

§ 6 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, deren erfolgreicher Abschluss durch eine Modulprüfung dokumentiert wird. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Credits gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS). Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Bachelor-Fernstudiengang Wirtschaftsinformatik.
- (2) Die Zahl der Semesterwochenstunden, die einzelnen Module sowie die Art der Lehrveranstaltungen je Semester sind dem Studienplan - Anlage 1- zu entnehmen.

§ 7 Inhalt des Studiums

Das Lehrangebot im Bachelor-Fernstudiengang Wirtschaftsinformatik umfasst die in der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung für den Bachelor-Fernstudiengang Wirtschaftsinformatik näher beschriebenen Pflichtmodule.

§ 8 Lehr- und Lernformen

(1) Lehrveranstaltungen sind:

- Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Lehrvortrag, Lehrgespräch und Diskussionen,
- Projekte: problem- bzw. projektbezogene Bearbeitung praxisnaher Aufgaben/ Fälle,
- Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung.

(2) Aus welchen dieser Veranstaltungsformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist im Studienplan (Anlage 1) festgelegt.

§ 9 Studiengangwechsel

(1) Der Wechsel vom Diplomstudiengang zum Bachelor-Fernstudiengang ist unter Anerkennung vergleichbarer Studienleistungen möglich.

(2) Vergleichbare Module oder deren Teile aus einem Diplomstudiengang, Bachelor-Studiengang oder Master-Studiengang der Hochschule Wismar oder vergleichbaren Studiengängen anderer Hochschulen werden anerkannt. Die Vergleichbarkeit stellt der jeweilige Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Fachvertretern fest.

§ 10 Studienberatung

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Büro für Fernstudienangelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen weiterbildenden Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird vom zuständigen Fachbereich durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studienplatzwechsel in Anspruch genommen werden.

§ 11 (Inkrafttreten)

Anlage 1 Studienplan

Studienplan		1. Sem			2. Sem			3. Sem			4. Sem			5. Sem			6. Sem			7. Sem			Summe
		CR	SU	S	CR	SU	S	CR	SU	S	CR	SU	S	CR	SU	S	CR	SU	S	CR	SU	S	CR
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen																						
PM 511	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	5	8	142																			5
PM 512	Volkswirtschaftslehre	5	8	142																			5
PM 513	Wirtschaftsrecht										5	8	142										5
	Betriebswirtschaftslehre																						
PM 521	Buchführung und Bilanzierung	5	8	142																			5
PM 522	Kosten- und Leistungsrechnung				5	8	142																5
PM 523	Material- und Produktionswirtschaft				5	8	142																5
PM 524	Finanzierung				5	8	142																5
PM 525	Marketing	5	8	142																			5
	Wirtschaftsmathematik																						
PM 531	Lineare Systeme	5	8	142																			5
PM 532	Analysis/Wahrscheinlichkeitsrechnung				10	8	292																10
PM 533	Statistik												5	8	142								5
PM 534	Operations Research																		5	8	142		5
	Wirtschaftsinformatik																						
PM 541	Einführung in die Wirtschaftsinformatik							5	8	142													5
PM 542	Datenbanken und Datenmodellierung							5	8	142													5
PM 543	Informationsmanagement															5	8	142					5
PM 544	Künstliche Intelligenz															5	8	142					5
PM 545	Organisationsentwicklung															5	8	142					5
PM 546	Systemanalyse und Softwaretechnik															5	8	142					5
PM 547	Anwendungsprogrammierung									10	16	284											10
PM 548	Enterprise Resource Planning																		5	8	142		5
	Informatik																						
PM 551	Einführung in die Programmierung							5	8	142													5
PM 552	Betriebssysteme							5	8	142													5
PM 553	Theoretische Informatik												5	8	142								5
PM 555	Systemprogrammierung														5	8	142						5
PM 556	Kommunikationssysteme												5	8	142								5
	Wirtschaftsinformatik-Projekte																						
PM 561	Wirtschaftsinformatikprojekt Einführung							1	4	26													1
PM 562	Wirtschaftsinformatik-Projekt I										11	16	314										11
PM 563	Wirtschaftsinformatik-Projekt II													11	8	322							11

Methoden- und Sozialkompetenz																							
PM 571	Englisch							5	8	142											5		
PM 572	Methoden- und Sozialkompetenz																	5	8	142			5
PM 580	Bachelor Arbeit																			12	360	12	
SUMMEN		25	40	710	25	32	718	26	44	736	26	40	740	26	32	748	30	48	852	22	16	644	180

CR = Credit Points; Sem = Semester; SU = Seminaristischer Unterricht = Workload Präsenz (h); S = Workload Selbststudium (h); PM = Pflichtmodul

PM 562/563 Wirtschaftsinformatik-Projekt

Die Studierenden führen im Rahmen der beiden Veranstaltungen 562/563 zwei jeweils einsemestrige Projekte durch. WI-Projekt 562 ist im Team zu bearbeiten, WI-Projekt 563 ist von jedem Studierenden allein zu bearbeiten. Veranstaltung 561 dient der Vorbereitung auf die Projektarbeit und ist von allen Teilnehmern der WI-Projekte zu belegen. Die Themengebiete der Projekte sind aus der untenstehenden Tabelle zu wählen.

Wahlmöglichkeiten		1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	7. Sem
		CR	CR	CR	CR	CR	CR	CR
-1	WI-Projekt Programmiertechniken - Agenten				11	11		
-2	WI-Projekt Anwendungssysteme				11	11		
-3	WI-Projekt Software-Werkzeuge				11	11		
-5	WI-Projekt Datenanalyse				11	11		

Erläuterungen: CR = Credit Points; Sem= Semester

PM 572 Methoden- und Sozialkompetenz

Die Studierenden müssen eine Veranstaltung aus der Liste der angebotenen Veranstaltungen im Bereich Methoden- und Sozialkompetenz auswählen.

Wahlmöglichkeiten		1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	7. Sem
		CR	CR	CR	CR	CR	CR	CR
PM 572-1	Wissenschaftliches Arbeiten						5	
PM 572-2	Präsentationstechniken						5	

Erläuterungen: CR = Credit Points; Sem = Semester; PM = Pflichtmodul